

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15. 6. 1971 wurde gemäß § 2 (1) u. (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der 15. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 15. 6. 1971 aufgestellt.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Schwarzer Kamp 42-52 an der Northwestseite der Straße Schwarzer Kamp und umfaßt folgende Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 226 Flurstücke 163 tlw. südwestlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 164 rechtwinklig in die Südgrenze des Flurstücks 163; 164; 443 tlw. nördlicher Teil, mit Ausnahme der an den Gebäuden Schwarzer Kamp Nr. 59 u. Nr. 60 nach Süden abgehenden Flurstücksteile; 484 tlw. nördlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 443 in die Northwestgrenze des Flurstücks 484.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan besonders gekennzeichnet.

Da für die vorstehend aufgeführten Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971 Festsetzungen getroffen wurden, die durch die geplanten Festsetzungen der 3. Änderung ersetzt werden sollen, ist der Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971, soweit er durch den geplanten Geltungsbereich der 3. Änderung erfaßt wird, aufzuheben mit der Maßgabe, daß diese Aufhebung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 136 - 3. Änderung - eintritt. Der durch die 3. Änderung erfaßte Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15. 6. 1971 ist im Plan durch violetten Farbstreifen mit Hinweis auf die 3. Änderung kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in der seit dem 15. 6. 1971 rechtsverbindlichen 15. Änderung zum Flächennutzungsplan und in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - ist die Ausweisung eines ^{von}WR-Baugebietes für eine 2-geschossige Bebauung zur Errichtung von ca. 30 Reiheneigenheimen an der Northwestseite der Straße Schwarzer Kamp.

Zur Auflockerung des Gebietes wird inmitten der geplanten Reiheneigenheime ein größerer öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen. Der Bereich der ehemaligen Grundstücke Schwarzer Kamp 50 u. 52 wird als Baugrundstück für den Gemeinbedarf zur Unterhaltung und Errichtung einer Sozialeinrichtung festgesetzt.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist vorgesehen, die Straße Schwarzer Kamp in Teilbereichen zur Anlegung von Parkstreifen im öffentlichen Verkehrsraum an der Nord- bzw. Northwestseite aufzuweiten. Fernerhin werden Standorte für Gemeinschaftsstellplätze auf den Baugrundstücken festgelegt, die zum öffentlichen Straßenraum hin einzugrünen sind.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Straße Schwarzer Kamp und über neu anzulegende öffentliche und private Erschließungswege.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136.

Da die geplante Neuausweisung tlw. im Widerspruch zu den bisherigen Ausweisungen dieser Grundstücke als WA-Gebiet für eine 1-geschossige Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,2 und der Geschoßflächenzahl 0,2, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15. 6. 1971 im Hinblick auf die vorhandene Bebauung mit 1-geschossigen Steinbaracken getroffen worden war, nicht mehr mit dem jetzigen Planungskonzept übereinstimmt, ist der durch den Bereich der 3. Änderung erfaßte Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 aufzuheben mit der Maßgabe, daß diese Aufhebung gleichzeitig mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich wird.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich, da die durch die Neuplanung betroffenen Grundstücke im Eigentum der Stadt Münster stehen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Die durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 zusätzlich ausgelösten Erschließungsmaßnahmen werden z.Z. auf ca. 172.000,-- DM geschätzt, die bis auf den gesetzlichen Anteil der Stadt Münster als Anliegerleistungen zu erstatten sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage
zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 28.1.1974
beschlossenen Bebauungsplan zur 3. Änderung und Teilauf-
hebung des Bebauungsplanes Nr. 136 - Amelsbürener Straße/
Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße -.

Münster, den 8. März 1974



[Handwritten signature]
Hr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Be-
bauungsplan lt. ordentlicher Bekanntmachung im Amts-
blatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 15.3.1974
in der Zeit vom 25.3. bis 25.4.1974 öffentlich
ausgelegt.
Münster (Westf.), den 26. April 1974



[Handwritten signature]
(Gert Bockhorn)
Stadtverordnungsangehöriger